

EJBO



**Konzept
für einen grenzwahrenden Umgang
und zum
Schutz vor sexualisierter Gewalt**

**der
Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

beschlossen von der Landesjugendversammlung der EJBO

Erarbeitungsschritte

18.09.2021 Ankündigung der Erarbeitung eines Konzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für die EJBO auf der Landesjugendversammlung in Hirschluch, Angebot der Mitwirkung

26.11.2021 Einführung in die Thematik während der Jugendkammerklausur in Wünsdorf, Verabredung eines Auftaktworkshops zu den Bausteinen des Schutzkonzeptes

13.02.2022 Workshop der Jugendkammer am in Berlin-Reinickendorf, inklusive theoretischer Einführung und Durchführung der Potential- und Risikoanalyse

18.02.2022 Lesung des ersten Entwurfs des Schutzkonzeptes in der Jugendkammer via ZOOM, Verabredungen zur Weiterarbeit und des Ziels, bei der nächsten LJV den überarbeiteten Entwurf vorzulegen

09.03.2022 Risikoanalyse in der Sitzung des Tagungsvorstands via ZOOM, Verabredung der Abwendung erster Präventionsmaßnahmen während der kommenden LJV

14.03.2022 Risikoanalyse im Landesjugendcamp Plenum via ZOOM zur Ergänzung der Risikoanalyse

16.03.2022 Zusammenführung aller Ergebnisse durch Silke Hansen und Heinrich Oehme

19.03.2022 Workshop und Aussprache zum Entwurf des vorgelegten Schutzkonzeptes auf der Landesjugendversammlung der EJBO in Eberswalde

20.03.2022 Beschluss des Konzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durch die LJV

26.01.2024 Gespräch zur Auswertung der Rückmeldungen der Jugendkammer und des Tagungsvorstandes

25.03. und 04.04.2024 Arbeitsgespräche zur Überarbeitung des Schutzkonzeptes

14.06.2024 Diskussion des Entwurfs in der Jugendkammer, Beschlussfassung mit Ergänzungen

04.12.2024 letzte redaktionelle Anpassung

Inhaltsverzeichnis

1. Leitgedanken	4
2. Geltungsbereich und Schnittstellen zu Konzepten anderer	4
3. Begriffsklärung und Definition sexualisierte Gewalt	4
a) Grenzverletzungen	4
b) Sexuelle Übergriffe	4
c) Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	5
4. Der Verhaltenskodex	5
5. Verantwortliche Personen und Ansprechpersonen	7
6. Intervention – Wie und durch wen wird gehandelt, wenn sexualisierte Gewalt geschehen ist oder vermutet wird?	8
6.1. Interventionspläne	8
Der Plan für alle – erste Anlaufstelle sein	8
Begriffsklärung	8
Weiterarbeit nach den Interventionsplänen der EKBO	9
Weiterarbeit, wenn eine Intervention andere Institutionen betrifft (Schnittstellensituation)	9
6.2 Das Interventionsteam der EJBO	9
7. Personalverantwortung / Verantwortung für Ehrenamtliche wahrnehmen	10
7.1. Auswahl von beruflich Mitarbeitenden auf allen Ebenen der EJBO	10
7.2 Ehrenamtliche auf der Landesebene der EJBO	10
7.3 In Hinblick auf große Projekte der EJBO	10
7.4 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Mitarbeiter*innen in der Geschäftsstelle und in den Gremien/Projekten der EJBO	11
Grundsätzlich gilt:	11
Mitarbeiter*innen des AKD	11
Ehrenamtliche und Honorarkräfte auf der Landesebene der EJBO	11
Mitarbeiter*innen der EJBO in den Gemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen der EJBO ...	12
8. Schulungen	12
9. Prävention	12
9.1 Potential- und Risikoanalyse	12
9.2 Prävention konkret – Konsequenzen aus vergangenen Risikoanalysen und Erfahrungen	13
Anstehende Weiterentwicklungen	13
9.3 Präventionsangebote für junge Menschen	14
10. Verantwortung für das Schutzkonzept und seine Überarbeitung	14
Anlagen	14

1. Leitgedanken

Wir möchten, dass sich alle, die sich in den Gremien der EJBO engagieren und alle, die Veranstaltungen der EJBO besuchen, wohl fühlen. Wir möchten, dass sich ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen gegen sexualisierte Gewalt einsetzen. Wir möchten, dass sie jederzeit die Grenzen anderer akzeptieren und durch ihr Wirken zur Sensibilisierung beitragen. Falls es zu Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder zu strafrechtlich relevanten Formen der sexualisierten Gewalt kommt oder wir davon erfahren, schauen wir hin und leisten unseren Beitrag, um Betroffenen von sexualisierter Gewalt beizustehen und holen uns Unterstützung für ein einfühlsames und professionelles Handeln, das Klarheit schafft und Schutz bietet.

2. Geltungsbereich und Schnittstellen zu Konzepten anderer

Dieses EJBO –Konzept für einen grenzwahrenden Umgang und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (kurz: Schutzkonzept) gilt für alle Gremien und Veranstaltungen, die von der EJBO veranstaltet werden. Die Schutzkonzepte der Kirchenkreise, der landeskirchlichen Einrichtungen (u.a. Amt für kirchliche Dienste/AKD mit der Geschäftsstelle der EJBO und der Interessengemeinschaft Evangelische Jugend/iej) und der anderen evangelischen Jugendverbände verstehen wir als Ergänzung und Unterstützung. Über die Schnittstellen verständigen wir uns.

3. Begriffsklärung und Definition sexualisierte Gewalt

Eine Verhaltensweise ist sexualisierte Gewalt, „wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen“ (§2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, EKBO). Wir unterscheiden drei Dimensionen sexualisierter Gewalt:

Grenzverletzungen
Sexuelle Übergriffe
Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

a) Grenzverletzungen

Sexuelle Grenzverletzungen treten gelegentlich auf, geschehen meist unabsichtlich und können als fachliche oder persönliche Verfehlung der ausführenden Person charakterisiert werden. Sie können auch Teil einer Täter*innen-Strategie sein.

Beispiele: nicht gewollte Umarmungen, die unbedachte Verwendung von Kosenamen („Süßer“, „Schätzchen“), obszöne Blicke beim Vorübergehen, anzügliche Witze mit diskriminierenden oder sexistischen Inhalten oder das unerwünschte Betreten von Zimmern...

b) Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig und unabsichtlich, sondern sind sexuell motiviert und werden gezielt ausgeübt. Die übergriffige Person missachtet bewusst Regeln und fachliche Standards im Umgang mit anderen Menschen. Sie nutzt zum Beispiel die eigene Überlegenheit, oft qua ihres Amtes oder ihrer Funktion, um Widerstände der betroffenen Person zu übergehen. Sexuelle

Übergriffe können in einigen Fällen als strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlicher Formen sexualisierter Gewalt genutzt werden.

Beispiele: scheinbar unbeabsichtigte Berührungen werden wiederholt vollzogen, es werden gezielt sexistischer Bemerkungen gemacht, erotische Produkte oder Bild Darstellungen werden ungefragt und ungewollt jemandem gezeigt...

c) Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind im Strafgesetzbuch (StGB) als Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung aufgeführt (§§174ff.). Zu ihnen gehören Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Verbreitung pornografischer Schriften, Sexuelle Belästigung u.a. Die wesentlichen Rechtsnormen und ihre Bedeutung sind in der Anlage am Ende des Konzeptes zusammengestellt.

*Die beschriebenen drei Dimensionen sind nicht immer klar voneinander abgrenzbar. Jede Situation des vermuteten Machtmissbrauchs oder der sexualisierten Gewalt muss als Einzelfall betrachtet und sorgfältig von qualifizierten Ansprechpartner*innen geprüft, bewertet und eingeordnet werden.*

4. Der Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) ist das Herzstück der Prävention sexualisierter Gewalt in der EKBO. Es ist wichtig, dass alle, d. h. alle Mitarbeitenden und Teilnehmer*innen an unseren Veranstaltungen, von ihm erfahren.

Ehrenamtliche wie berufliche Mitarbeiter*innen sollen ihn bekannt machen, selbst zu den Verhaltensregeln geschult werden und dazu beitragen, dass andere zum Verhaltenskodex geschult werden. Die Leitsätze sind dazu da,

- dass wir uns verständigen, wie wir miteinander umgehen wollen,
- dass wir festlegen, welche Regeln gelten sollen,
- dass wir uns informieren, wenn wir denken, dass wir uns in einer bestimmten Situation entgegen einer Vorgabe des Verhaltenskodex verhalten müssen oder verhalten haben
- dass wir uns gegenseitig Feedback auf Grundlage des Verhaltenskodexes geben.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie.

Die Rolle als Verantwortliche*r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter*in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Situationen, in denen ich mit anderen Menschen alleine bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der/des anderen.

(Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 20. Juli 2022)

Diese letzte allgemeine Vorgabe ist für die EJBO und die Arbeit mit jungen Menschen konkretisiert:

Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen unkontrolliert allein bin, und mache mein Verhalten gegenüber dem Team transparent.

(Beschluss der gemeinsamen Konferenz Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit und der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, beides 2011)

5. Verantwortliche Personen und Ansprechpersonen

Für jede Gremiensitzung und für jede Veranstaltung muss geklärt werden, welche Person oder welches Team vor Ort die Verantwortung (**verantwortliche Person/en**) hat. Diese Person muss zum Schutzkonzept, seiner Anwendung und zum Basiswissen Prävention sexualisierter Gewalt (Basisschulung hinschauen-helfen-handeln der EKD) geschult sein. Nach erfolgter Klärung wird dies in der Vorlage „Übersicht verantwortliche Personen der EJBO auf Landesebene“ (siehe Anhang) dokumentiert. Falls eine verantwortliche Person bei einem Treffen nicht anwesend ist, sorgt sie für eine Vertretung.

Zudem benennt das Team des AKD mindestens eine **institutionelle Ansprechperson**, die auf der Webseite der EJBO veröffentlicht wird und deren Aufgabe es ist,

- in allen Fällen von (vermuteter) sexualisierter Gewalt (Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, strafrechtlich relevante Formen) oder des Machtmissbrauchs zu beraten,
- die Anwendung der Interventionspläne sicherzustellen und
- die Meldepflicht zur Beauftragten für den Umgang für sexualisierter Gewalt der EKBO (Marion Eckerland) vorzunehmen.

Für Gremien und Veranstaltungen wollen wir zusätzlich jeweils **1-2 Vertrauenspersonen** aus den Reihen der ehrenamtlich engagierten der EJBO wählen. Dies stellt sicher, dass es zusätzlich zu beruflichen Personen mindestens eine weitere Ansprechperson während der Veranstaltung gibt. Vertrauenspersonen müssen ebenfalls zum Schutzkonzept geschult sein und wissen, an wen sie sich wenden können, falls die verantwortliche oder die zugeordnete beruflich verantwortliche Person nicht infrage kommen.

Die **unabhängige externe Beraterin der EKBO**, Chris Lange, kann zu ihren Sprechzeiten auf einem anonym geschalteten Telefon angerufen werden. Sie hört zu, sie wertet nicht, was der*die Anrufer*in sagt. Sie informiert. Sie kennt alle kreiskirchlichen und betrieblichen Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt der EKBO, ebenso die Ansprechpersonen der Einrichtungen und Verbände. Sie kann erzählen, wie die Abläufe sind, wenn sich eine betroffene Person selbst meldet. Gleiches gilt, wenn sich eine Person meldet, die sexualisierte Gewalt innerhalb unserer Landeskirche vermutet. Sie weiß, welche Beratungsangebote es speziell für Kinder und Jugendliche und auch für Ältere in Berlin, Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz gibt. Sie kennt auch verschiedene anonyme digitale und telefonische Hilfsangebote.

6. Intervention – Wie und durch wen wird gehandelt, wenn sexualisierte Gewalt geschehen ist oder vermutet wird?

Wir wollen hinschauen, helfen und handeln. Interventionspläne sind die vorgegebenen Handlungsrichtlinien der EKBO, die klären, wie in den speziellen Fällen (Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, strafrechtliche relevante Formen sexualisierter Gewalt) vorgegangen werden soll. Die Interventionspläne geben allen Beteiligten Sicherheit. Durch die Interventionspläne werden wir angeleitet, alle Beteiligten im Blick zu behalten. Es geht darum, auf der einen Seite transparent und neutral nach den vorgegebenen Plänen zu handeln und auf der anderen Seite professionell alle Beteiligten zu schützen, damit der Vorfall nicht noch größere Wunden reißt.

6.1. Interventionspläne

Der Plan für alle – erste Anlaufstelle sein

Wir machen alle Mitarbeiter*innen darin fit, zuzuhören, wenn ein Mensch sich traut, von sexualisierter Gewalt (Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, strafrechtliche relevante Formen sexualisierter Gewalt) zu erzählen. Der „Handlungsplan Mitteilung“ mit Dos und Don`ts und anderen Tipps für ein erstes Gespräch befindet sich in der Anlage.

- Wir hören zu.
- Wir erzählen, dass wir uns an unsere Ansprechperson wenden wollen und müssen.
- Wir fragen, ob die betroffene Person dabei sein möchte und ob wir Kontaktdaten weitergeben dürfen.
- Wir schreiben im Nachgang anhand der W-Fragen auf, was uns erzählt wurde, bestenfalls wortwörtlich.
- Wir kontaktieren die für die Veranstaltung verantwortliche Person vor Ort. Diese entscheidet, ob sie vor Ort direkt Maßnahmen ergreifen muss oder kann. Je nach Situation nimmt sie baldmöglichst Kontakt zur institutionellen Ansprechperson auf. Spätestens im Nachgang erfolgt eine Reflexion des Handelns mit dieser.
- Falls die verantwortliche Person für eine Meldung und Unterstützung nicht infrage kommt, kontaktieren wir die institutionelle Ansprechperson des EJBO sofort oder in der Folgewoche.
- Die meldende Person und die institutionelle Ansprechperson der EJBO besprechen die nächsten Schritte und klären, wann und durch wen die mitteilende Person eine erste Rückmeldung erhält.

Begriffsklärung

Was bedeutet „mitteilende Person“? Die mitteilende Person kann ein*e Teilnehmer*in oder ein Teammitglied sein, welche(s) von einer grenzverletzenden Situation selbst betroffen ist oder von Formen von sexualisierter Gewalt oder von Verstößen gegen den Verhaltenskodex gehört hat oder diese beobachtet hat.

Was bedeutet „meldende Person“? Die meldende Person ist diejenige, die die institutionelle Ansprechperson zur Beratung hinzuzieht.

Weiterarbeit nach den Interventionsplänen der EKBO

Die EKBO hat zusätzlich allgemeingültige Interventionspläne, mit deren Anwendung die institutionelle Ansprechperson der EJBO vertraut ist. Die Interventionspläne sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite des AKD (<https://akd-ekbo.de/praevention/materialien/>) veröffentlicht. Als EJBO wenden wir diese an:

- Interventionsplan 0 für alle – Handlungsleitfaden Mitteilung (siehe oben und Anlage)
- Interventionsplan 1 bei vermuteter Grenzverletzung
- Interventionsplan 2 bei einem vermuteten sexuellen Übergriff
- Interventionsplan 3 bei vermuteter strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt
- Interventionsplan 4, wenn die Anstellungsträgerschaft des*der vermuteten Verursachers/*in der sexualisierten Gewalt im Konsistorium liegt.
- Interventionsplan 5, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird.

Weiterarbeit, wenn eine Intervention andere Institutionen betrifft (Schnittstellensituation)

Stellt sich heraus, dass die Situation mit dem Kontext eines Kirchenkreises/einer Einrichtung/eines anderen Jugendverbandes zusammenhängt oder eine weitere Betreuung notwendig wird, wendet sich die institutionelle Ansprechperson der EJBO bei der zuständigen kreiskirchlichen oder betrieblichen Ansprechperson bzw. der Ansprechperson des anderen Jugendverbandes. Die Weiterarbeit wird eng miteinander abgestimmt.

6.2 Das Interventionsteam der EJBO

Wird ein sexueller Übergriff oder strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt vermutet, muss das Interventionsteam der EJBO einberufen werden. Seine Aufgabe ist es, sensibel und klar die Arbeit nach fachlichen Standards zu gewährleisten und alle von der Gewalt betroffenen Personen (unmittelbar und mittelbar) im Blick zu haben. Zudem sorgt das Interventionsteam für die Nachsorge und die Aufarbeitung des Geschehens.

Zudem klärt es im Nachgang aus diesen Fällen entstehende Konsequenzen für eine nötige Überarbeitung dieses Schutzkonzeptes und für die Präventionsarbeit.

Zum Interventionsteam der EJBO gehören folgende Funktionsträger*innen

- Der*Die Landespfarrer*in für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Funktion des*der Leitungsverantwortlichen
- Die verantwortliche Person für das Gremium, das Projekt, die Gruppe oder die Veranstaltung
- Die institutionelle Ansprechperson der EJBO für die Prävention sexualisierter Gewalt

Hinzugezogen werden je nach Situation (beratend oder ständig)

- Der*Die Vorsitzende(n) der EJBO
- Der*Die Direktor*in des AKD
- Eine Insofern erfahrene Fachkraft für den Kinderschutz (IseF)
- Die Landeskirchliche Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt
- Der*/Die personalverantwortliche Person oder zuständige Person in Bezug auf den*die vermutete*n Verursacher*in der sexualisierten Gewalt
- Eine in der öffentlichen Kommunikation versierte Person (AKD und/oder Konsistorium)
- andere Personen, die in dem speziellen Fall einen Beitrag leisten können.

7. Personalverantwortung / Verantwortung für Ehrenamtliche wahrnehmen

7.1. Auswahl von beruflich Mitarbeitenden auf allen Ebenen der EJBO

Die Auswahl beruflicher Mitarbeiter*innen der EJBO auf allen Ebenen sollte besonders sorgsam geschehen und den Schutz vor sexualisierter Gewalt berücksichtigen und thematisieren.

- Prävention in der Stellenausschreibung erwähnen
- Fragen im Einstellungsgespräch
- Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen
- Unterzeichnen der Selbstverpflichtungserklärung
- Arbeit in Teams und mit Gruppen hat Vorrang
- Erweitertes Führungszeugnis vor Einstellung einsehen

7.2 Ehrenamtliche auf der Landesebene der EJBO

Die jungen Menschen, die sich in der EJBO engagieren, sollen im Regelfall aus einem Kirchenkreis entsandt werden. Ehrenamtliche, die nicht entsandt sind, müssen durch die AKD-Mitarbeiter*innen betreut werden.

Folgende Maßnahmen wollen wir tätigen:

- Rückfrage in der Gemeinde bzw. im Kirchenkreis. Klären, aus welchem Bezug die Ehrenamtlichen kommen. Idee: Einführung eines Ehrenamtszeugnisses/aej-Vorlage
- Landesjugendversammlung: im Vorfeld Herkunft/entsendende Stelle klären. Dafür ist der*die für die Jugendverbandsarbeit zuständige Studienleiter*in im AKD verantwortlich.
- Wird eine Person in eine Funktion der EJBO gewählt, wird sichergestellt, dass in das erweiterte Führungszeugnis spätestens dann eingesehen wird bzw. abgeklärt, ob eine Einsichtnahme in der entsendenden Institution bereits erfolgt ist. Werden junge Menschen oder Erwachsene ohne Kirchenkreis- oder Verbandsentsendung in die Landesjugendversammlung berufen, erfolgt ebenso eine solche Klärung.
- „Sexualisierte Gewalt und Prävention in der EJBO“ ist Teil jeder Juleica-Schulung und den Schulungen für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern. Dafür ist der*die für die Juleica-Ausbildung zuständige Studienleiter*in im AKD in Zusammenarbeit mit den Kreisbeauftragten bzw. die im Kirchenkreis konzeptionelle verantwortliche Person für Jugendarbeit bzw. Arbeit mit Kindern verantwortlich.

7.3 In Hinblick auf große Projekte der EJBO

Bei großen Projekten soll das Thema „Personal“-Verantwortung für beruflich und ehrenamtlich tätige Personen in den Vorbereitungen thematisiert werden.

- Wir klären, wer personalverantwortlich für wen ist und wer für welche ehrenamtliche Person die Verantwortung inne hat.
- Wir klären die Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt während der Veranstaltung ergänzt durch ein „Awareness-Team“ (Achtsamkeitsteam) und wie ein Beratungs- und Seelsorgebedarf abgedeckt wird.
- Wir fragen bei der Anmeldung: Bist du das erste Mal dabei?
- Wir bieten EJBOseitig regelmäßig allgemein zugängliche Schulungen an oder speziell vor Veranstaltungen.

- Wir bieten eine Einführung in den Verhaltenskodex an und setzen uns mit ihm auseinander. Der Verhaltenskodex wird für teilnehmende und mitarbeitende Personen sichtbar ausgehängt.
- Wir arbeiten in Teams.
- Wir informieren die teilnehmenden verantwortlichen Gruppenleiter*innen über den Verhaltenskodex und über das Schutzkonzept und die sich daraus ergebenden Pflichten (Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex, unterschriebene Selbstverpflichtungserklärungen, eingesehene erweiterte Führungszeugnisse, Schulung der Mitarbeiter*innen, Information über die Ansprechperson/en Prävention sexualisierter Gewalt)

Zusätzlich sollen die Richtlinien für Großveranstaltungen der EJBO berücksichtigt werden.

7.4 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Mitarbeiter*innen in der Geschäftsstelle und in den Gremien/Projekten der EJBO

Grundsätzlich gilt:

Menschen, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174ff.) begangen haben, dürfen nicht der EJBO tätig sein. Insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss die Tätigkeit sofort enden oder ruhen, wenn im Führungszeugnis ein entsprechender Eintrag gesehen wird. Dieses gilt auch wenn vermutet wird, dass ein*e Mitarbeiter*in Verursacher*in einer strafrechtlich relevanten Form der sexualisierten Gewalt sein könnte (§5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss, Kirchengesetz der EKBO). Dieses erfolgt zum Schutz der Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen.

Mitarbeiter*innen des AKD

Der*Die Direktor*in des AKD sorgt für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse vor der Einstellung und neuerliche Einsichtnahmen alle 3 Jahre, ebenso für regelmäßige Schulungen und eine betriebliche Ansprechperson. Für alle Mitarbeiter*innen des AKD gilt das institutionelle Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt des AKD zusätzlich zum EJBO-Schutzkonzept. Dieses ist derzeit noch in der Erarbeitung.

Ehrenamtliche und Honorarkräfte auf der Landesebene der EJBO

Der*Die Landespfarrer*in für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sorgt für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse gemäß §72a SGBVIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz bzw. dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO zu Beginn der Tätigkeit und alle 3 Jahre.

Dazu kann in den entsendenden Kirchenkreisen alternativ eine Bescheinigung über die bereits erfolgte Einsichtnahme eingeholt werden (siehe Formular „bereits erfolgte Einsichtnahme“).

Jede*r der*die tätig wird und kurzfristig oder aus anderen Gründen kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen kann, erhält eine Einführung in den Verhaltenskodex und muss die Selbstverpflichtungserklärung der EJBO unterschreiben. Hier versichert die Person, dass sie sich an die Maßstäbe des Verhaltenskodex halten wird und dass keine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174ff.) verübt oder durch Ermittlungsbehörden verfolgt wurde oder wird.

Mitarbeiter*innen der EJBO in den Gemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen der EJBO
Alle kirchlichen Stellen sind nach dem Kirchengesetz der EKBO zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtet ein Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorzuhalten und anzuwenden. Hierzu gehört immer die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse. Bei Projekten der EJBO ist nachzuweisen, dass die Führungszeugnisse von der zuständigen Stelle eingesehen wurden (siehe Vorlage „Bescheinigung über die bereits erfolgte Einsichtnahme in das Führungszeugnis durch andere kirchliche Stellen“ im Anhang).

8. Schulungen

Alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen der EJBO auf allen Ebenen müssen an einer Basisschulung hinschauen-helfen-handeln teilgenommen haben. Für diese Basisschulung sorgen die Kirchenkreise und das AKD. Die Teilnahme ist verpflichtend und soll innerhalb des ersten viertel Jahres der Tätigkeit erfolgen, spätestens nach einem Jahr.

Ehrenamtliche in der EJBO auf Landesebene sowie Honorarkräfte oder Referent*innen, die keine Basisschulung erhalten haben, erhalten vor ihrer Tätigkeit mindestens ein einführendes Gespräch zum Verhaltenskodex und müssen die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

Ebenso in jeder Juleica-Ausbildung und jeder Qualifikation für kreisbeauftragte der Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit sind die Prävention sexualisierter Gewalt, die Beschäftigung mit dem Verhaltenskodex der EKBO und dem Schutzkonzept der EJBO verpflichtend. Hierfür gibt es Material aus dem AKD und von den Landesjugendringen.

In jeder Legislaturperiode einer LJV werden alle zum Verhaltenskodex und Grundsätzen des Schutzkonzeptes geschult. Dies soll spätestens in der LJV nach der Wahl-LJV erfolgen.

9. Prävention

Prävention meint die Vermeidung von sexualisierter Gewalt und Maßnahmen, die dieses befördern. Grundlage einer erfolgreichen Prävention ist die Risikoanalyse.

9.1 Potential- und Risikoanalyse

In jeder Legislaturperiode der EJBO überarbeiten wir unter Leitungsverantwortung des/der Landespfarrer*in für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Risikoanalyse sowie zu jeder größeren Veranstaltung. Die Hauptfragestellungen sind:

- Gelegenheiten - Wer trifft wo, wann, wie lange auf wen und welche Situationen können leicht ausgenutzt werden?
- Räumliche Situation - Welche räumlichen Bedingungen können es Täter*innen leichtmachen?
- Entscheidungsstrukturen - Für welche Entscheidungen gibt es in der LJV/ im Team klare und transparente Entscheidungswege und wie ließen sich offizielle Regeln und Entscheidungswege umgehen? Wo fehlen Regelungen?
- Ehrenamtliche - Wie kann man dazugehören? Gibt es Voraussetzungen? Welche Verantwortung trägt man? Wo bestehen Autoritätsverhältnisse?
- Berufliche Mitarbeiter*innen- Welche Regeln gelten für diese? Wofür tragen Sie die Verantwortung? Wie könnten sie ihre berufliche Stellung ausnutzen?

- Welche weiteren Risiken bestehen?
- Auswertung und Konsequenzen - Welche Maßnahme verabreden wir? Wer ist dafür verantwortlich? Wie wird dies in der Praxis umgesetzt?

9.2 Prävention konkret – Konsequenzen aus vergangenen Risikoanalysen und Erfahrungen

Auf die folgenden Punkte wollen wir verstärkt achten, um Risiken zu minimieren:

- Struktur und Organisatorisches: Anreise, Räume, Pausen
- Zusammensetzung: Ehrenamtliche, Berufliche, Teilnehmende
- Kommunikationsstrategien digital: Threema, Zugänge zu ZOOM
- Sanitäre Anlagen, Schlafsituation
- Räume im AKD oder andere, wer hat welche Zugänge/Schlüssel, Orte, die (un)sicher erscheinen

Maßnahmen, die sich aus den vorangegangenen Risikoanalysen (Jugendkammer, Tagungsvorstand, Landesjugendcamp, Kindercamp) ergeben:

- Wir hängen das Plakat zum Verhaltenskodex bei Veranstaltungen großräumig auf und tragen die Ansprechpersonen ein.
- Vor Beginn der Veranstaltung geht ein Team mit der Fragestellung der Risikoanalyse „Welche räumlichen Bedingungen können es Täter*innen leichtmachen?“ durch die Räume (innen und außen).
- Bei der Landesjugendversammlung erfolgt die Zimmeraufteilung im Team zu zweit. Vertrauenspersonen werden zu Beginn der LJV gewählt und ebenso bekannt gemacht. In Workshops machen sich die Teilnehmer*innen mit dem Verhaltenskodex vertraut.
- Beim Landesjugendcamp und beim Kindercamp begrüßt das Awareness-Team die anreisenden Gruppen, informiert über den Verhaltenskodex und ist durchgängig ansprechbar. Zusätzlich zu beruflichen Mitarbeiter*innen sollen Ehrenamtliche Teil des Awareness-Teams sein können. Hierzu werden Schulungen angeboten.

Anstehende Weiterentwicklungen

Das Schutzkonzept soll um ein sexualpädagogisches Konzept erweitert werden. Bisher finden sich Anregungen der EJBO unter dem Projekt „Bunt wie Gottes Schöpfung“ (siehe <https://ejbo.de/projekte/bunt-wie-gottes-schoepfung/>). Auch hier wird die Sichtung und ggf. Überarbeitung angeregt. Alle Mitarbeiter*innen der EJBO sind verpflichtet, sich mit der Thematik und den Materialien auseinanderzusetzen und die Akzeptanz der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt in ihr alltägliches Handeln einfließen zu lassen.

Einzelne Kirchenkreise machen sich seit 2024 auf, um ein eigenes, umfängliches sexualpädagogisches Konzept zu erarbeiten. Diese könnten Anregungen für die Ergänzung dieses Schutzkonzeptes werden. Das Team des AKD beauftragt, diese Entwicklung vorzubereiten.

Da die EJBO für ihre Delegierten Verantwortung übernimmt, die auch an Veranstaltungen anderer Werke, Verbände und Organisationen teilnehmen, wird das Schutzkonzept um einen weiteren Punkt ergänzt. Dieser soll folgendes regeln:

- Die Abfrage geltender Schutzkonzepte der besuchten Veranstaltungen und die verantwortlichen Personen
- Den Umgang mit Veranstaltungen, deren Schutzkonzept nicht den EJBO Standards entspricht
- Die zuständige Person für die Abfrage innerhalb der EJBO

9.3 Präventionsangebote für junge Menschen

Wir stärken Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in all unseren Angeboten. Dies sollte immer das Ziel sein. Speziell zum Verhaltenskodex und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gibt es das Material „Kinder und Jugendliche stärken“ mit vielen Ideen, um den Verhaltenskodex erlebbar zu machen und über eigene Wünsche und Grenzen zu sprechen.

10. Verantwortung für das Schutzkonzept und seine Überarbeitung

Die Landesjugendversammlung beschließt das Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EJBO und dessen grundlegende Veränderungen.

Die Jugendkammer beschließt Änderungen, die nicht grundlegend sind. Sie kontrolliert, ob das Schutzkonzept umgesetzt wird und benennt in Absprache mit dem AKD verantwortliche Personen.

Am Ende jeder Legislaturperiode werden die Erfahrungen mit dem Schutzkonzept von der Jugendkammer und dem Tagungsvorstand ausgewertet. Die Überarbeitung der Potential- und Risikoanalyse und des Schutzkonzeptes der EJBO erfolgt zu Beginn jeder Legislaturperiode durch die Jugendkammer bzw. eine dafür eingesetzte Arbeitsgruppe. Dieses wird durch den*die Landespfarrer*in in Absprache mit der Jugendkammer verantwortet.

Anlagen

„Ein Plan für alle - Handlungsleitfaden Mitteilung“

Vorlage Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung

Vorlage „Bescheinigung über die bereits erfolgte Einsichtnahme in das Führungszeugnis durch andere kirchliche Stellen“

Links zu den Ansprechstellen (EJBO, AKD und EKBO), zu Webseiten & Materialien

Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene

Was tun, wenn Kinder, Jugendliche oder Erwachsene von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch erzählen?

Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln.

Sich nicht von eigenen Vermutungen und Urteilen leiten lassen.
Keine Suggestivfragen, keine „Warum“-Fragen (können Schuldgefühle auslösen). Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn die Person etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.

Keine Kontrollfragen und Zweifel, eigene Betroffenheit zurückhalten. Empathisch reagieren.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.

Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.

Keine Informationen an potenzielle Täter:innen.

Weitere Entscheidungen und Schritte nicht ohne altersgemäße Einbeziehung des Menschen bzw. der/des Personensorgeberechtigten.

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Von der Wahrhaftigkeit des Menschen ausgehen!

Zuhören, den Menschen ernstnehmen und ermutigen, sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden (*Wer?*, *Was?*, *Wo?*), Ängste und Widerstände der Person beachten. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

Entlasten!

„Sie tragen keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“ „Es fällt bestimmt schwer, dies zu erzählen.“

Vertraulichkeit!

Zusicherung, bei weiteren Schritten den betroffenen Menschen bzw. die/den Personensorgeberechtigte:n soweit wie möglich einzubeziehen: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg“, aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Dokumentieren!

Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig – möglichst wörtlich – dokumentieren.

Ansprechperson kontaktieren!

Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen mit der kreiskirchlichen bzw. betrieblichen Ansprechperson. Diese berät Sie und kennt die Schritte der Intervention in der EKBO.

Ansprechperson

Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter*innen

Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie.

Die Rolle als Verantwortliche*r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter*in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Situationen, in denen ich mit anderen Menschen alleine bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der/des anderen.

Dieser Verhaltenskodex ist für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen der EKBO seit seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 20. Juli 2022 verbindlich.

Die allgemeine Verhaltensvorgabe zu „Transparenz herstellen“ ist für die EJBO und die Arbeit mit jungen Menschen konkretisiert:

Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen unkontrolliert allein bin, und mache mein Verhalten gegenüber dem Team transparent.

(Beschluss der gemeinsamen Konferenz Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit und der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, beides 2011)

Selbstverpflichtungserklärung

*Ich habe den Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EJBO) erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln für Mitarbeiter*innen habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen und werde mich entsprechend verhalten.*

Ich weiß, dass ich mich mit Rückfragen oder wenn ich Verstöße gegen den Verhaltenskodex erlebe, an die Ansprechperson für die Prävention sexualisierter Gewalt der EJBO und die Verantwortlichen vor Ort wenden kann.

Erfahre ich von sexualisierter Gewalt (Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt), muss ich mich an eine der Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt der EJBO, Silke Hansen (s.hansen@akd-ekbo.de) wenden (Meldepflicht). Handelt es sich um eine kreiskirchliche oder gemeindliche Veranstaltung der Evangelischen Jugend ist es zunächst gefordert und ausreichend, die Meldung bei der kreiskirchlichen Ansprechperson des zuständigen Kirchenkreises vorzunehmen.

Selbstverständlich kann auch die o.g. Ansprechperson der EJBO kontaktiert werden. Alle Kontaktdaten sind auf der Webseite des Amtes für kirchliche Dienste (AKD) veröffentlicht: <https://akd-ekbo.de/praevention/netzwerk/>.

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Falls dies der Fall werden sollte, informiere ich die verantwortliche Person der EJBO darüber, und es werden Absprachen zur Beendigung meiner Tätigkeit oder zum Ruhen meiner Tätigkeit getroffen.

(Datum)

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

Bitte ein Foto machen oder eine Kopie aushändigen.



Bescheinigung über die bereits erfolgte Einsichtnahme durch eine andere kirchliche Stelle der EKBO

Daten der kirchlichen Stelle, die die Einsichtnahme vorgenommen hat

Name:

Anschrift:

Person, die die Einsichtnahme vorgenommen hat:

Hiermit wird bestätigt, dass (Vor- und Nachname) _____,

geboren am _____ (Datum)

am _____ (Datum) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei uns vorgelegt hat.

Das Führungszeugnis wurde am _____ (Datum) ausgestellt.

Die Prüfung ergab, dass eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

(Datum, Unterschrift)

(Vor- und Nachname in Druckschrift, Stempel)



Links zu den Ansprechstellen in der EKBO und in der Geschäftsstelle der EJBO im Amt für kirchliche Dienste sowie zu Webseiten & Materialien

EJBO – Prävention sexualisierter Gewalt

Ansprechpersonen und aktuelles Schutzkonzept: <https://ejbo.de/konzepte/>

Verantwortliche für die Umsetzung des Schutzkonzeptes: Landespfarrerin und die Vorsitzenden der EJBO

Ansprechperson der EJBO: Silke Hansen (s.hansen@akd-ekbo.de)

Veranstaltungen der Evangelische Jugenden der Kirchenkreise: Hier sind zunächst die kreiskirchlichen Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt zu kontaktieren. Eine Übersicht aller kreiskirchlichen und landeskirchlichen Ansprechpersonen befindet sich hier: <https://akd-ekbo.de/wp-content/uploads/EKBO-Liste-Ansprechpersonen-Praevention.pdf>

EKBO: Hilfe bei Missbrauch, Missbrauchsverdacht und sexualisierter Gewalt

Kontakt zur unabhängigen externen Beraterin Chris Lange für Betroffene von sexualisierter Gewalt während Veranstaltungen unserer Landeskirche oder durch Mitarbeiter*innen der EKBO: <https://www.ekbo.de/wirken/aktiv-gegen-sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-bei-missbrauch-und-missbrauchsverdacht>

Anonym geschaltetes Telefon: 0160 2043749, mittwochs 15 bis 17 Uhr und freitags 9 bis 11 Uhr. E-Mail: vertrauensstelle-ekbo@posteo.de

AKD: Unterstützung der Arbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt in unserer Landeskirche

Beratung und Vernetzung, Materialien und kirchengesetzliche Grundlagen, Weiterbildungs- und Schulungsmöglichkeiten: <https://akd-ekbo.de/praevention/>

Silke Hansen, s.hansen@akd-ekbo.de